

**Entscheidung über die UVP-Pflicht  
für die Änderung der 110-kV-Freileitung LH 13-147 "Hamburg/N – Bramstedt"  
zur Neuanbindung des UW Bad Bramstedt  
in der Gemeinde Bad Bramstedt**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 30.06.2020 – Az.: AfPE 11- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-43

Die Schleswig-Holstein Netz AG (SHNG) plant infolge der Energiewende und der damit verbundenen Netzveränderung eine Verlegung und Neubau des 110-kV-Umspannwerks Bad Bramstedt. Die Umsetzung dieses Vorhabens wird in den Jahren 2020 bis 2022 realisiert und erfolgt in Abhängigkeit vom Baufortschritt des Umspannwerks.

Der Neubau des Umspannwerks bedingt eine Neuanbindung der 110-kV-Freileitung LH 13-147 "Hamburg/N – Bramstedt". Hierfür ist auf dem Gelände des Umspannwerks ein neuer Mast 067N zu errichten und mittels Harfenabspannung an die Portale des Umspannwerks anzubinden. Der neue Mast Nr. 067N hat eine Gesamthöhe von 25,70 m und ist im Vergleich zum Bestandsmast Nr. 067alt (Höhe 29,64 m) knapp 4 m niedriger. Nach Außerbetriebnahme des Umspannwerks können die Masten Nr. 067 – Nr. 069 zurückgebaut werden.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der öffentlichen Stromversorgung ist die Überbrückung der Baubereiche, insbesondere für den Ersatzneubau von Mast Nr. 067N, erforderlich. Daher sind die Errichtung von Provisorien sowie als Ersatz für die 110-kV-Stromkreise die oberirdische Verlegung von Baueinsatzkabeln vorgesehen. Der Einsatz der Provisorien und des Baueinsatzkabels erfolgt ohne dauerhafte bauliche Anlagen und ist auf die Dauer der Bauphase begrenzt.

Die Errichtung des neuen Mastes Nr. 067N erfolgt ausschließlich auf der Fläche des neuen Umspannwerks. Er wird als Endmast mit einer Harfenabspannung ins neue UW hergestellt. Aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse mit hohem Grundwasserstand wird für den Mast eine aufgeteilte Tiefengründung durchgeführt. Dabei kommt eine Pfahlgründung mit 4 Pfählen an den Eckpunkten zum Einsatz. Das Ramm- und Bohrgerät ist auf einem Raupenfahrzeug mit guter Geländegängigkeit angebracht. Die alten Masten Nr. 068 und Nr. 067alt werden nach Fertigstellung des neuen UW und Mastes Nr. 067N demontiert und die Fundamente ca. 1,2 m unter Geländeoberkante abgebrochen. Die Anbindung des neuen Mastes Nr. 067N erfolgt entweder mittels Pressverbinder an die bestehenden Leiterseile. Alternativ ist das Auflegen neuer Leiterseile vom Mast 067N bis zum ersten Abspannmast Nr. 064 als Unterhaltungsmaßnahme möglich.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetation sind im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien, Schutzgerüste und der Kabelbrücke auf insgesamt ca. 12.000 m<sup>2</sup> u. a. durch den Einsatz von Baumaschinen und das Aufstellen von Stahlelementen zu erwarten. Zufahrten außerhalb befestigter Wege werden provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt, die den Flurschaden und die Bodenverdichtung deutlich reduzieren. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens finden keine Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotopflächen statt. Es werden jedoch Eingriffe in festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Westlich der B 206 wird ein vorhandener Entwässerungsgraben (ca. 75 m) abschnittsweise temporär verrohrt. Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich ausschließlich durch den Verlust von Pflanzenbeständen im Bereich des neuen Umspannwerks sowie eines Mastfundaments. Es handelt sich um planungsrechtlich ausgewiesene Gewerbeflächen. Anlagebedingt kommt es durch das Umspannwerk und den Mast Nr. 067N zu einem geringfügigen Flächenverbrauch. Eine Zerschneidung von Freiräumen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Vögel und Fledermäuse) vermieden werden.

Im Rahmen des Vorhabens muss im Bereich des neuen Umspannwerks ein neuer Mast 067N mit einer Gesamthöhe von 25,70 m gebaut werden. Im Gegenzug kann der aktuell 29,64 m hohe Mast 067 sowie der Mast 068 zurückgebaut werden. Aus

diesem Grund sind mit dem Vorhaben leicht positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft verbunden.

Nach Beendigung der Arbeiten werden die Platten sowie temporären Verrohrungen aufgenommen bzw. entfernt sowie anfallende Flur- und Wegeschäden ordnungsgemäß beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben können zudem Auswirkungen i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die Osterau und die Schmalfelder Au ausgeschlossen werden.

Da sich die Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden ausschließlich auf den direkten Mastbereich oder baubedingt kleinräumig sowie zeitlich begrenzt sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Mensch und Landschaft sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung.

Im direkten Vorhabensbereich liegen keine Natura 2000-Gebiete. In einem Abstand von ca. 530 m nordöstlich des Vorhabensbereiches befindet sich das FFH-Gebiet DE-2026-303 "Osterautal", ca. 590 m südwestlich verläuft das FFH-Gebiet DE-2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau". Die Projektverträglichkeit erfolgt im Rahmen einer Überprüfung gem. § 34 BNatSchG.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder Ihre Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Gem. der Anlage 1 des UVPG fallen Umspannwerke nicht unter die Belange des UVPG. Weitere Vorhaben, welche einer kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.